

Der ehemals verantwortliche Geschäftsführer sah kein Problem darin, die Bewerbungsunterlagen seinem Nachfolger zu überlassen, obwohl dieser die konkrete Geschäftstätigkeit gar nicht übernehmen, sondern eine andere Geschäftstätigkeit ausüben wollte. Aber selbst bei einer Übergabe des Unternehmens hätten die Bewerberdaten nicht ohne weiteres an ein anderes Unternehmen weitergegeben werden dürfen.

Der neue Geschäftsführer wollte noch etwas Geld aus den Unterlagen herausholen und bot deshalb die kompletten Unterlagen als wenig gebrauchte Bewerbermappen an, ohne sich um den Inhalt zu kümmern. Gegen beide Geschäftsführer wurden Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

13. Videoüberwachung

13.1 Videobeobachtung an der "Wildschweinkirrung"

Es scheint durchaus verbreitet, dass private Jäger die Wildschweinkirrung (Fütterung) im Wald mit einer Videokamera überwachen. Sie wollen sich dadurch die zeitraubende Beobachtung und den Ansitz vor Ort ersparen und trotzdem darüber informiert sein, wie viele und welche Wildschweine (Keiler, Bachen oder Frischlinge) sich im Jagdgebiet aufhalten. Ein Jagdpächter im Taunus bemerkte bei der Auswertung der Videoaufnahmen nicht nur die erwarteten Wildschweine, sondern auch den Nachbarjagdpächter, der sich an der Kirrung zu schaffen machte und wohl nachschaute, was der Kollege da füttert. Aufgrund der verbreiteten Konkurrenz zwischen benachbarten Jagdpächtern kam es zum Ärger, weil der beobachtende Jagdpächter bei der Jagdgenossenschaftsversammlung die Bilder des beobachteten Nachbarn herumzeigte und sich darüber aufregte, was "der" in seinem Revier zu suchen habe. Dies wurde dem gefilmten Jagdpächter von Dritten zugetragen, worauf dieser Unterlassung und die Herausgabe der Bilder forderte. Dies geschah zunächst über Rechtsanwälte bis dann auch der Bürgermeister der betroffenen Gemeinde und darüber hinaus die untere Jagdbehörde beim Rheingau-Taunus-Kreis und sodann die obere Jagdbehörde beim Regierungspräsidium Kassel eingeschaltet wurden. In diesem Zusammenhang prüfte die obere Jagdbehörde aus jagdlicher Sicht, ob der Jagdpächter eine Kamera anbringen darf. Hierbei stellte sich die Frage, ob die Kamera eine jagdliche Einrichtung - wie ein Hochsitz - ist und nach § 22 Hessischen Jagdgesetz geduldet werden muss. Der Leiter der oberen Jagdbehörde in Kassel wandte sich zugleich an das Regierungspräsidium Darmstadt und bat um Prüfung aus datenschutzrechtlicher Sicht.

Die jagdrechtliche Frage legte die obere Jagdbehörde wegen der grundsätzlichen Bedeutung dem Ministerium für Umwelt, Energie und Landwirtschaft vor. Dieses kam letztlich zu der Bewertung, dass eine Wildbeobachtungskamera keine jagdliche Einrichtung im Sinne des § 22 Hessisches Jagdgesetz ist. Es gibt somit keine spezialgesetzliche Regelung, die das Anbringen einer solchen Kamera erlaubt.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht handelt es sich bei der Beobachtung im Wald durch den Jagdpächter um die Beobachtung des öffentlichen Raums. Für die Videoüberwachung des öffentlichen Raums gibt es spezielle Regelungen in § 14 HSOG. Daraus und aus den Wertungen des § 6b BDSG ist abzuleiten, dass Privatpersonen oder sonstige nicht öffentliche Stellen nicht befugt sind, den öffentlichen Bereich zu überwachen. Der Jagdpächter hat die Kamera schließlich abgebaut und die Bilddaten des Nachbarjagdpächters vernichtet.

Möglich wäre eine Wildbeobachtung mittels Webcam nur, wenn die Bilder so gering aufgelöst werden, dass Personen nicht identifizierbar sind und lediglich zwischen Mensch, Wildschwein, Hirsch usw. unterschieden werden kann.

14. Gesundheit

14.1 Datenschutz in einer neu gegründeten ärztlichen Gemeinschaftspraxis

Eine ärztliche Gemeinschaftspraxis ist eine ärztliche Kooperationsform, in der üblicherweise alle Ärzte Zugriff auf die Daten aller dort behandelten Patienten nehmen können. Der gegenseitige Zugriff der Ärzte auf die Patientendaten bedarf aber einer Rechtfertigung. Die Rechtfertigung kann in der mutmaßlichen Einwilligung eines Patienten bestehen. Zumindest sollte ihm ein Widerspruchsrecht zustehen (siehe Ziffer 14.1 des 22. Berichts der Landesregierung, Drucks. 18/1015). Mitunter wünscht ein Patient nicht, dass ein bestimmter Arzt Zugriff auf seine Daten nehmen kann. Dieser Fall kann insbesondere dann auftreten, wenn sein behandelnder Arzt einer Gemeinschaftspraxis beitrifft bzw. mit anderen Ärzten eine solche Praxis gründet. Dieses Problem sollte über eine schriftliche Einwilligung des Patienten gelöst werden, aus welcher klar hervorgeht, welchen Ärzten der Gemeinschaftspraxis er den Zugriff auf seine Daten gestattet respektive nicht gestattet. Zudem ist von den Gemeinschaftspraxen eine Lösung zu finden, die sicherstellt, dass ein solcher "unerwünschter" Arzt nicht auf die Patientendaten des betreffenden Patienten zugreifen kann.

In einem aktuellen Fall legte ein empörter Beschwerdeführer der Aufsichtsbehörde den Entwurf einer Einverständniserklärung vor, da er diese nicht für datenschutzgerecht hielt.

In der Erklärung wurden die Patienten darüber informiert, dass die Gemeinschaftspraxis mit sechs Ärzten gegründet wurde und in wenigen Monaten den Betrieb aufnehmen werde. Die Patienten sollten ihr Einverständnis erklären, dass alle Ärzte der neuen Gemeinschaftspraxis ihre Krankenunterlagen einsehen dürfen. Für den Fall, dass sie hiermit nicht einverstanden waren, wurde ihnen erklärt, dass eine Behandlung durch ihren bisherigen Arzt nicht mehr möglich sei. Der Patient hätte somit keine Möglichkeit gehabt, von seinem bisherigen behandelnden Arzt weiterhin behandelt zu werden, wenn er den anderen Ärzten den Zugriff auf seine Daten verwehren wollte. Die